

22. Beweislast, wenn Nichtigkeit eines äußerlich ordnungsmäßigen Testaments behauptet wird. Was bedeuten die Worte: „wer Geschriebenes nicht zu lesen vermag“ in Abs. 2 des § 2238 BGB.?

IV. Zivilsenat. Urt. v. 30. März 1911 i. S. R. u. Gen. (Rl.) w. L. (Wefl.). Rep. IV. 253/10.

- I. Landgericht Frankenthal.
- II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Aus den Gründen:

„Es ist nicht rechtsirrig, wenn der Berufsrichter demjenigen die Beweislast auferlegt, welcher gegenüber einem äußerlich ordnungsmäßigen Testamente die Nichtigkeit des Errichtungsaktes wegen außergewöhnlicher, regelmäßig nicht zu vermutender Mängel behauptet und hieraus für sich Rechte ableitet. Die Kläger müssen deshalb im Streitfall unterliegen, wenn ihnen der Nachweis mißlungen ist, daß der Erblasser bei Übergabe der seinen letzten Willen enthaltenden Schrift an den Notar „Geschriebenes nicht zu lesen vermocht habe“ (§ 2238 Abs. 2 BGB.). Der Berufsrichter hält diesen Nachweis in Würdigung der hierüber gepflogenen Erhebungen nicht für erbracht, und die Revision bescheidet sich, daß sie gegen das Ergebnis der Beweiswürdigung in dieser Instanz an sich nicht ankämpfen kann. Sie meint aber, der Berufsrichter hätte sich nicht auf die Prüfung beschränken dürfen, ob der in seiner Sehkraft stark geschwächte Erblasser bei der Testamentserrichtung im allgemeinen noch imstande gewesen sei, Geschriebenes zu lesen. Es wäre vielmehr zu untersuchen gewesen, ob er gerade die konkrete, von ihm übergebene, wie zugegeben wird, nicht leicht leserliche Testamentschrift zu lesen vermocht hätte.

Allein abgesehen davon, daß der Berufsrichter diese Möglichkeit nicht als ausgeschlossen bezeichnet, kann den Ausführungen der Revision grundsätzlich nicht zugestimmt werden. Schon die Fassung des Gesetzes steht ihnen entgegen. Der aus § 1922 des I. Entwurfs wörtlich und unbeanstandet übernommene § 2238 Abs. 2 spricht ohne Beifügung des bestimmten oder unbestimmten Artikels von „Geschriebenem“ schlechthin und deutet schon hiermit an, daß nur ein abstraktes Lesevermögen verlangt wird. Lesen

können heißt den Sinn des Geschriebenen erfassen können. Aus dem Zwecke des Gesetzes ergibt sich weiter, daß der in der Form des § 2238 testierende Erblasser „wenigstens in der Lage sein muß, unzweifelhafte Kunde vom Inhalte der Schrift zu haben“. So Motive zu § 1922 des I. Entwurfs Bd. 5 S. 277. Hieraus folgt, daß der Erblasser auch der Sprache mächtig sein muß, in der das von ihm übergebene Schriftstück abgefaßt ist. Um das in dieser Sprache Geschriebene lesen zu können, müssen ihm endlich auch die ihr eigentümlichen Schriftzeichen so weit geläufig sein, daß er sie zu Wörtern und Sätzen zusammenfassen und auf diesem Wege sich mit dem Sinne des Geschriebenen geistig vertraut machen kann. Ein Mehreres aber wird vom Gesetze nicht verlangt. Unzweifelhaft ist dem Erblasser volle Freiheit gewährt, auch ein von ihm nicht verfaßtes und nicht gelesenes Schriftstück auf dem Wege des § 2238 zum Träger einer wirksamen letztwilligen Verfügung zu machen, obwohl sich der Gesetzgeber bewußt war, daß ein sorgloser Erblasser hierbei der Gefahr der Fälschung ausgesetzt sein könne (Motive Bd. 5 S. 275). Diese Gefahr wurde aber dann nicht für dringend erachtet, wenn für den Erblasser wenigstens die Möglichkeit besteht, sich über den Inhalt des übergebenen Schriftstücks zu vergewissern, und diese Möglichkeit wird immer als vorhanden angenommen, wenn er nur im allgemeinen Geschriebenes dieser Art zu lesen vermag. Wollte man weiter gehen und die Wirksamkeit letztwilliger Verfügungen von der größeren oder geringeren Lesefähigkeit des betreffenden Schriftstücks oder von der größeren oder geringeren Besiegwandtheit des Erblassers abhängen lassen, so würde damit, entgegen dem Wortlaut und dem Zwecke des Gesetzes, die Rechtssicherheit gerade auf einem Gebiet in Frage gestellt werden, wo sie vom Gesetze mit besonders fest umgrenzten Rauteln umgeben ist.“